Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannisgasse 33.

Verantw. Redacteur Fr. Hüttner.
Sprechstunde d. Redaction
Vormittags von 11—12 Uhr
Nachmittags von 4—5 Uhr.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate in den Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Raths der Stadt Leipzig.

Auflage 10400.
Abonnementspreis
vierteljährlich 1 Thlr. 7½ Ngr.;
incl. Bringerlohn 1 Thlr. 10 Ngr.
Jede einzelne Nummer 2½ Ngr.
Gebühren für Extrabeilagen
ohne Postbeförderung 9 Thlr.
mit Postbeförderung 12 Thlr.
Inserate
4gespaltene Bourgoiszeile 1½ Ngr.
Größere Schriften
laut unserem Preisverzeichniß.
Reclamen unter d. Redactionsstrich
die Spaltzeile 2 Ngr.
Filiale:
Otto Klemm, Universitätsstr. 22,
Louis Lösche, Hainstr. 31, part.

№ 309. Montag den 4. November. 1872.

Bekanntmachung.

Der am 1. November d. J. fällige vierte Termin der Grundsteuer ist nach dem Gesetze vom 8. April d. J. erlassenen Ausführungsverordnung vom 9. dss. Monats mit

Zwei Pfennigen ordentlicher Grundsteuer von jeder Steuereinheit

zu entrichten, und werden die hiesigen Steuerpflichtigen hierdurch aufgefordert, **ihre Steuerbeiträge für diesen Termin nebst den städtischen Gefällen an 1,1 Pf. von jeder Steuereinheit von genanntem Tage ab bis spätestens 14 Tage nach demselben** an die Stadt-Steuer-Einnahme allhier zu bezahlen, da nach Ablauf dieser Frist die gesetzlichen Zwangsmaßregeln gegen die Säumigen eintreten müssen.

Leipzig, den 29. October 1872.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. T. Stephani. Taube.

Bekanntmachung,

Verpachtung von Weiden-Parzellen betreffend.

Mittwoch den 6. November a. c. sollen Nachmittags von 2 Uhr an 18 Parzellen Weidenpflanzungen vor dem Frankfurter Thore in der Nähe des neuen Schützenhauses unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen an den Meistbietenden gegen sofortige Bezahlung verpachtet werden.

Zusammenkunft: an der Waldstraßenbrücke am Rosenthal.

Leipzig, den 28. October 1872.

Des Raths Forst-Deputation.

Vom Landtage.

*** Dresden, 2. November. Die Erste Kammer setzte heute die Berathung über die revidirte Städteordnung fort.

Die §§ 51—68, welche von den Stadtverordnetenwahlen handeln, geben zu keiner Debatte Anlaß und werden theils in der Fassung der Regierungsvorlage, theils nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer angenommen.

Bei §. 70, welcher den Wirkungskreis der Stadtverordneten betrifft, hat die Zweite Kammer beschlossen, daß nicht blos zu polizeilichen Regulativen, sondern zu jeder allgemeinen polizeilichen Anordnung die Zustimmung der Stadtverordneten einzuholen sei, während der Entwurf vorschreibt, daß die Zustimmung nur bei Aufstellung polizeilicher Regulative erforderlich sei. Die Deputation der Ersten Kammer beantragt, dem Beschluß der Zweiten Kammer nicht beizutreten, sondern den Regierungsentwurf anzunehmen.

Referent Hennig theilt mit, daß eine Petition des Stadtrathes und der Stadtverordneten zu Leipzig eingegangen ist, in welcher begehrt wird, daß den Stadtverordneten daselbst auch in Zukunft das unbedingte Recht der Genehmigung der von dem Polizeiamte erlassenen Regulative zugestanden werde. Referent glaubt diesem Wunsche im Namen der Deputation beitreten zu können.

Bürgermeister Dr. Koch bemerkt, daß die nicht ganz bestimmte Fassung des Entwurfs Zweifel und deshalb die Petition habe entstehen lassen und erwartet zunächst eine Erklärung der Staatsregierung.

Staatsminister v. Nostitz-Wallwitz bemerkt, daß das Polizeiamt in Leipzig nicht eine rein städtische Behörde darstelle, sondern daß in ihm auch Beamte des Staats Sitz und Stimme haben, weshalb sich wohl der Fall denken lasse, daß das Polizeiamt einmal ein Regulativ ohne die Genehmigung der Stadtverordneten erlasse.

Bürgermeister Dr. Koch erklärt, nach den Bemerkungen des Staatsministers die Petition aufrecht erhalten und den Antrag stellen zu müssen, es möge in den betreffenden Paragraphen die Bestimmung aufgenommen werden, daß auch zu den §. 105 gedachten Art, welche das Polizeiamt Leipzig erläßt, die Zustimmung der Stadtverordneten erforderlich sei.

Nachdem noch Staatsminister v. Falkenstein gegen den Antrag, v. König und die übrigen Deputationsmitglieder dafür sich erklärt haben, und der Antrag des Bürgermeisters Dr. Koch mit 10 Stimmen und der übrige Inhalt des Paragraphen nach der Regierungsvorlage angenommen.

Die §§. 71—93 werden ohne Debatte nach den Vorschlägen der Deputation genehmigt.

Bei §. 94 hat die Zweite Kammer das Recht des Stadtraths, drei wählbare Männer zur Bürgermeisterstelle vorzuschlagen, in Wegfall gebracht und die Wahl des Bürgermeisters wie die Wahl der übrigen Rathsmitglieder lediglich in die Hände der Stadtverordneten gelegt. Die Deputation der Ersten Kammer erhält jedoch das Vorschlagsrecht des Stadtrathes aufrecht, und die Kammer stimmt diesem Vorschlag mit großer Majorität bei, wodurch die Regierungsvorlage wieder hergestellt ist.

§. 95 handelt von dem wichtigen Bestätigungsrechte der Regierung. Der Entwurf erfordert die Bestätigung nicht blos des Bürgermeisters und seines Stellvertreters, sondern aller besoldeten Rathsmitglieder durch den Kreishauptmann. Die Zweite Kammer gesteht der Regierung das Bestätigungsrecht nur zu bei der Wahl des Bürgermeisters und seines Stellvertreters.

Die Majorität der Deputation der Ersten Kammer ist durchweg für den Entwurf und beantragt die unveränderte Annahme des Paragraphen. Die Minorität dagegen (Koch und Hennig) befürwortet in Uebereinstimmung mit der Zweiten Kammer die Beschränkung des Bestätigungsrechtes auf den Bürgermeister, dessen Stellvertreter und für den Fall, daß die Polizei durch ein besonderes Rathsmitglied verwaltet wird, noch auf dieses Letztere. Außerdem ist die Minorität der Ansicht, daß das Bestätigungsrecht nicht dem Kreishauptmann zustehen soll, sondern in das Ministerium des Innern verlegt werde, damit die Grundsätze über Bestätigung und Nichtbestätigung im ganzen Lande wenigstens dieselben seien.

Nach kurzer Debatte, an welcher sich von König, Dr. Koch und v. Erdmannsdorf betheiligen, wird der Antrag der Deputations-Mehrheit 24 gegen 14 Stimmen angenommen, womit dem Kreishauptmann also das Bestätigungsrecht über alle Rathsmitglieder eingeräumt ist.

Die §§. 96—100 finden ohne Debatte nach dem Entwurfe Annahme. Bei §. 101, welcher den Abschnitt von dem Wirkungskreise und der Geschäftsführung beginnt, bricht der Präsident die Sitzung mit dem Bemerken ab, daß die Kammer heute abermals ein gutes Stück Arbeit verrichtet und 50 Paragraphen (in ungefähr 1½ Stunde!!) erledigt habe. Damit keine Uebereilung geschieht, wird die nächste Sitzung auf Dienstag anberaumt.

*** Dresden, 2. November. Die Zweite Kammer verhandelte heute über den Entwurf einer Städteordnung für mittlere und kleine Städte. Der Bericht der ersten Deputation, Referent v. Könneritz, erklärt im Allgemeinen die Bestimmungen des Entwurfs zweckmäßig und sachgemäß. Da sich derselbe als eine den Verhältnissen der mittleren und kleinen Städte angepaßte Zusammenstellung von Vorschriften darstellt, welche theils der Städteordnung, theils der Landgemeindeordnung entlehnt sind, so glaubt die Deputation sich eines näheren Eingehens auf die speciellen Bestimmungen des Entwurfs enthalten und auf die bereits erstatteten Berichte über die Städte- und Landgemeindeordnung Bezug nehmen zu können.

Eine allgemeine Debatte findet nicht statt. Ebenso wird Art. 1 ohne Debatte in folgender Fassung angenommen:

„Auf diejenigen Städte, welche sich nicht unter die revidirte Städteordnung stellen, leidet die letztere mit nachstehenden Beschränkungen und Abänderungen Anwendung." (Folgen die früher schon erwähnten Art. 1b und 1c der revidirten Städteordnung.)

Art. 2 wird in folgender Fassung vorgeschlagen: „Der Stadtrath und die Stadtverordneten werden für alle Geschäfte, welche nicht in Folge dem dem Stadtrathe allein, bez. dem Bürgermeister übertragen sind, als Stadtgemeinderath in ein Ganzes verschmolzen. Für dessen Sitzungen finden die Vorschriften in den §§. 71, 72, 74 bis 77, 79 der revidirten Städteordnung entsprechende Anwendung.

Die Berufungen und Leitung der Sitzungen des Stadtgemeinderaths steht dem Bürgermeister, bez. dessen Stellvertreter zu und erledigt sich hierdurch die Nothwendigkeit, einen besonderen Vorsteher der Stadtverordneten zu wählen."

Nach kurzen Bemerkungen der Abgg. Meischner und Hahn genehmigt die Kammer diese Fassung.

Art. 3 findet nach dem Entwurf Annahme. Art. 4 enthält diejenigen Bestimmungen, welche an Stelle von §§. 86 bis 115 der revidirten Städteordnung treten. Dieselben werden durchgehends in der von der Deputation vorgeschlagenen, den von der Kammer theils bei der Landgemeindeordnung, theils bei der revidirten Städteordnung gefaßten Beschlüssen entsprechenden Fassung genehmigt.

§. 14 veranlaßt eine ziemlich scharfe Debatte, verursacht durch eine Aeußerung des Präsidenten Schaffrath, welcher bemerkte, die möglichst genaue Präcisirung über den Wirkungskreis des Bürgermeisters erscheine nothwendig, weil in Sachsen haarsträubende Uebergriffe der Verwaltungsbehörden vorgekommen seien. Abg. v. Einsiedel erklärte Das für unbegründet, und Staatsminister v. Nostitz-Wallwitz erwiderte, daß er sich außer Stande sehe, dem Abg. Schaffrath zu antworten, weil Derselbe seine Beschuldigung nicht specialisirt habe. Würde Dies geschehen sein, dann hätte sich gewiß auch ergeben, daß die betreffenden Ausschreitungen vor seinem Amtsantritt vorgekommen seien.

Der §. 14 findet darauf in folgender Fassung Annahme:

Der Bürgermeister ist berechtigt, innerhalb des ihm bei der Stadtgemeindeverwaltung wie bei der Polizeipflege zustehenden Wirkungskreises die erforderlichen Anordnungen zu erlassen und hierbei mit Zustimmung des Stadtgemeinderathes Zwangsmittel einschließlich der Haft bis zu 8 Tagen und Geldstrafe bis zu 25 Thlr. anzudrohen und zu verhängen.

Die nach dem Vorstehenden angedrohten oder sonst verwirkten Strafen kann der Bürgermeister, jedoch nur bis zu der in Absatz 1 bestimmten Höhe zuerkennen.

Die zuerkannten Geldstrafen, sowie die zu erhebenden Kosten fließen in die Stadtgemeindecasse, soweit erstere nicht durch besondere Gesetze andern Cassen zugewiesen sind.

Alle übrigen Paragraphen fanden ohne Debatte nach den Anträgen der Deputation Annahme.

Das preußische Herrenhaus.

† Während sonst in den Dörfern Preußens das Haus des Schulzen durch eine Tafel mit dem preußischen Adler und der Umschrift „Schulzenamt" bezeichnet ist, hat in dem Dorfe Kiekow, wo der edle Kleist-Retzow seinen Rittersitz aufgeschlagen, die betreffende Tafel die doppelte Größe, und es zeigt sich auf ihr neben dem königlichen Adler, in gleicher Linie und Größe, das erlauchte Wappen Derer von Kleist-Retzow. Eine bessere bildliche Darstellung des Sinnes und Geistes, welcher die Mehrheit der altpreußischen Junker erfüllt, ist kaum zu erfinden. Hochmüthig und übermüthig — denn „sie waren ja schon lange im Lande, ehe die Hohenzollern in dasselbe kamen" — möchten sie gern in ihren Kreisen eine unumschränkte Souverainetät der gutsherrlichen Gewalt ausüben, ganz ebenso wie der König als höchster Gutsherr über das ganze Land gebietet, und wenn ein neues Gesetz sie in dieser eingebildeten Herrlichkeit zu beschränken droht, so bieten sie Himmel und Hölle auf, um dasselbe nicht zu Stande kommen zu lassen, und sie fragen in solchem Falle nicht im Geringsten danach, ob der König und seine Staatsregierung das Gesetz für wünschenswerth oder nothwendig erachten. Denn — „der König absolut, wenn er unsern Willen thut", sonst aber giebt es entschiedenen Widerstand gegen Thron und Krone, gegen Cabinet und Ministerium, mag darunter leiden wer oder was da will.

Leider ist die preußische Verfassung so eingerichtet, daß sie den Herren „vom alten und befestigten Grundbesitz" — der eigentlichen und echten Junkerrippe — einen unheilvoll wichtigen Einfluß auf den Gang der Gesetzgebung einräumt. In dem betr. Reglement von 1854 wurde die Zahl der von dem obenerwähnten Grundbesitz (Rittergütern) in das Herrenhaus zu wählenden Vertreter auf 90 festgestellt. Bald nach dem Tode des Königs Friedrich Wilhelm IV. fand das Ministerium Hohenlohe-Auerswald es für angemessen, die genannte Zahl auf 41 herabzusetzen, und ein königl. Erlaß vom 5. November 1861 gab dieser Abänderung die höchste Bestätigung. Natürlich konnte dieser Erlaß nicht eine rückwirkende Kraft haben und also nicht die Sitze der bereits berufenen Mitglieder cassiren.

Dieser Umstand hatte nun die bedauerliche Folge, daß die beabsichtigte Wirkung des Erlasses nur äußerst langsam ins Leben treten konnte. Wäre man bei ihm stehen geblieben, so würden durch den natürlichen Lauf der Dinge die Repräsentanten des alten und befestigten Grundbesitzes, d. h. die Vertreter des der politischen Erwägung am wenigsten zugänglichen Kleinadels, vermuthlich schon heute nahezu auf die 1861 ihnen zugesprochene Zahl von 41 herabgesunken sein.

Zum Unglück aber faßte die Regierung, gedrängt durch die Partei der kleinen adeligen Grundbesitzer, im Jahre 1865 den Entschluß, Se. Majestät eine Wiederherstellung der Stimmenzahl anzurathen, welche die Partei Kleist-Retzow im Jahre 1854, zur Zeit der Herrschaft der Stahl, Gerlach und Kleist, durchgesetzt hatte. Am 10. November 1865 erschien die Verordnung, welche in das preußische Oberhaus wieder jene 90 Repräsentanten einführte, die nach dem Umfang des von ihnen vertretenen Besitzes überhaupt gar nicht in ein Oberhaus, sondern in das Unterhaus gehören. Wie man behauptet, war es gerade Graf Eulenburg, der jetzige Minister des Innern, welcher die Wünsche der kleinen Adelspartei lebhaft befürwortete, während Fürst Bismarck von jener Maßregel keineswegs sehr befriedigt gewesen sein und sie lange Zeit verzögert haben soll.

Graf Eulenburg erntet nun die Früchte seiner damaligen Thaten. Von den zur Zeit dem Herrenhause angehörenden 84 Vertretern des alten und befestigten Grundbesitzes haben bei den Abstimmungen über die Kreisordnung in den Tagen vom 24. bis 26. October nur sechs die Regierung unterstützt; einer hat sich schwankend verhalten, vierundzwanzig haben gefehlt, und dreiundfünfzig haben in allen entscheidenden Fragen gegen die Regierung gestimmt. Hieraus mag die letztere entnehmen, daß sie sich selbst vor sieben Jahren die Ruthe gebunden hat, durch welche sie jetzt geschlagen worden ist. Wäre man damals weniger gefällig gewesen, so würde man heute nicht nöthig haben, von einem Pairsschub zu reden. Denn nicht in der großen Aristokratie, nicht in den aus königlichem Vertrauen ernannten Personen, noch weniger natürlich in den Vertretern der Universitäten und Städte, sondern in jenen 90 Repräsentanten des verhältnißmäßig kleinen adeligen Rittergutsbesitzes steckt jener unbeugsame Sinn, der an die Zeiten der alten Kämpfe zwischen den brandenburgischen Kurfürsten und ihrem landeingesessenen Adel erinnert, und der sich schlechterdings mit dem neuen Deutschen Reich und mit den Reformen, welche die Stellung Preußens in dem neuen Reich unabweislich erfordert, nicht befreunden will. Könnte man die Maßregel von 1865 heute wieder zurücknehmen, — so würde es keine Krisis im preußischen Staatsleben geben, und keine mechanischen Hülfsmittel würden nöthig sein, sie zu beschwören.

Wie die Sache jetzt liegt, erscheint freilich die Anwendung solcher mechanischer Hülfsmittel als ein Postulat der Nothwendigkeit. Die Regierung muß die Kreisordnung zum Gesetze machen, denn das Nichtzustandekommen derselben bedeutete den völligen Stillstand der Gesetzgebung und der organischen Entwickelung in Preußen. Ohne Kreisordnung — Stagnation der Gesetzgebung, deren Aufgaben, wie Regelung des Unterrichtswesens, der Grenzen zwischen Staat und Kirche, der Rechtsverhältnisse der Arbeit, Decentralisation und Selbstverwaltung, Reform des Steuerwesens, Schutz des öffentlichen Rechts ꝛc., geradezu unlöslich sind, so lange dem Staate lebensfähige Glieder fehlen, welche die erforderliche Kraft zur Aus- und Durchführung derselben besitzen. In solcher Lage darf denn die Regierung nicht zurückschrecken vor einem äußern Hülfsmittel, zu welchem sie vielleicht nur ungern greift, das aber allein noch im Stande ist, Hülfe zu bringen: sie muß — mittelst eines sogenannten Pairs-Schubes — eine entsprechende Anzahl von zuverlässigen Männern, auf deren treue Haltung sie zu rechnen Ursache hat, zu Mitgliedern des Herrenhauses ernennen, um der unverbesserlichen Junkerpartei dasselben eine geschlossene Mehrheit von Regierungsanhängern entgegen zu stellen und mit deren Hülfe die Kreisordnung zur Annahme zu bringen. In England haben in wichtigen Krisen des Staatslebens Ministerien der verschiedensten Parteien dieses letzte Mittel nicht verschmäht, um den Widerstand des Oberhauses zu brechen; in Berlin wird mit demselben Mittel auch derselbe Erfolg zu erzielen sein.

Allerdings wäre es noch besser, wenn das Herrenhaus in Preußen und seine kleinen Abbilder in den übrigen Bundesländern recht bald ganz wegfielen; indessen würde fürs Erste auch schon eine vernünftige Reform in der Zusammensetzung des ersteren mit Freuden begrüßt werden.

Tagesgeschichtliche Uebersicht.

Es macht einen geradezu komischen Eindruck, daß die „Kreuzzeitung" nicht aufhört, gegen den beabsichtigten Pairsschub, der in der Zwischenzeit zwischen der geschlossenen und der am 12. d. Mts. neu zu eröffnenden Session des Landtages erfolgen soll, unter fortwährender Berufung auf eine frühere Meinungsäußerung des Fürsten Bismarck zu polemisiren. Alle Bedenken und Einwendungen, welche von Seiten der ultraconservativen Partei und ihres Preßorgans, der „Kreuzzeitung", dagegen erhoben werden, verlieren jede Bedeutung durch das verfassungsmäßige, klare Recht der Krone, Männer ihres Vertrauens ohne Beschränkung der Zahl ins Herrenhaus zu berufen. Der Kaiser übt aber, wenn er von diesem Rechte in dem vorliegenden Falle Gebrauch macht, zugleich eine nationale Pflicht, indem er dadurch die Macht einer der deutschen Politik grundsätzlich entgegenstehenden Coalition bricht, welche sich, wie die jüngsten Erscheinungen im Herrenhause vor Aller Augen klar dargelegt, aus den Ultraconservativen, den Ultramontanen und Polen gebildet hat. Angesichts der Vorgänge